

8909.

Diplomprüfungsordnung
für den
Weiterbildenden Fernstudiengang
Angewandte Umweltwissenschaften
an der Universität Koblenz-Landau

Vom 23. November 1998

Aufgrund des § 5 Abs. 2 Nr. 3 und des § 80 Abs. 2 Nr. 3 des Universitätsgesetzes (UG) vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. S. 463), BS 223-41, hat der Rat des Fachbereichs 3: Naturwissenschaften der Abteilung Koblenz der Universität Koblenz-Landau am 30. Oktober 1997 die folgende Prüfungsordnung für den Weiterbildenden Fernstudiengang Angewandte Umweltwissenschaften beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Minister für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung mit Schreiben vom 9. November 1998, Az.: 15323 Tgb. Nr. 78/98, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

§ 1

Zweck der Prüfung

Die Prüfung soll erkennen lassen, dass der Studierende¹ die für eine berufliche Tätigkeit im Bereich des Umweltschutzes erforderlichen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat sowie die für den Umweltschutz relevanten Zusammenhänge zwischen den Fächern herstellen kann und die Fähigkeit besitzt, in der beruflichen Praxis nach wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten.

§ 2

Abschluss

Nach bestandener Diplomprüfung im Weiterbildenden Fernstudiengang Angewandte Umweltwissenschaften wird der Diplomgrad „Diplom-Umweltwissenschaftlerin“ bzw. „Diplom-Umweltwissenschaftler“ (abgekürzt: „Dipl.-Umweltwiss.“) vom Fachbereich 3: Naturwissenschaften der Universität Koblenz-Landau verliehen.

§ 3

Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit des Weiterbildenden Fernstudiengangs Angewandte Umweltwissenschaften im Vollzeitmodus beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Diplomarbeit vier aufeinander folgende Semester. Sie gliedert sich auf in zwei Semester Grundlagenstudium und zwei Semester Vertiefungsstudium.

¹Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich im folgenden auf Angehörige beiderlei Geschlechts.

(2) Die Regelstudienzeit des Weiterbildenden Fernstudiengangs Angewandte Umweltwissenschaften im Teilzeitmodus beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Diplomarbeit acht Semester. Sie gliedert sich auf in vier Semester Grundlagenstudium und in vier Semester Vertiefungsstudium.

(3) Das Studium umfasst, sowohl in Vollzeit- wie auch in Teilzeitform, 90 Semesterwochenstunden (SWS). Die Zeit zur Erstellung der Diplomarbeit ist, darin nicht enthalten.

§ 4

Gliederung der Prüfung, Fristen

(1) Die Prüfung zur Erlangung des Diploms gliedert sich in die Prüfung des Grundlagenstudiums (Grundlagenprüfung), in die Prüfung des Vertiefungsstudiums (Hauptprüfung) und die Diplomarbeit. Die Grundlagen- und die Hauptprüfung bestehen aus der Wertung der Kreditpunkte, die durch die Bearbeitung von Einsendeaufgaben studienbegleitend erworben werden, sowie Klausuren zu den Prüfungsfächern des jeweiligen Studienabschnitts.

(2) Sowohl das Grundlagenstudium als auch das Vertiefungsstudium erstreckt sich auf mehrere Prüfungsfächer. Diese Prüfungsfächer untergliedern sich in einzelne Kurse. Die Kurse beinhalten mehrere Kurseinheiten, deren Studieninhalte den Studierenden durch Lehrbriefe vermittelt werden.

(3) Die Prüfung des Grundlagenstudiums soll - bei Studium im Vollzeitmodus - im Anschluss an die Studienveranstaltungen des zweiten Semesters, die Prüfung des Vertiefungsstudiums soll im Anschluss an die Studienveranstaltungen des vierten Semesters abgeschlossen werden. Bei einem Studium in Teilzeitform finden die jeweiligen Prüfungen nach dem vierten bzw. achten Semester statt.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten ist der Prüfungsausschuss zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Darüber hinaus berichtet er regelmäßig dem Fachbereich 3: Naturwissenschaften über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fachnoten in den Prüfungsfächern. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören der Leiter des Zentrums für Fernstudien und universitäre Weiterbildung (ZFUW), der Studienleiter, drei weitere Professoren, ein akademischer Mitarbeiter, ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Studierender an. Die Mitwirkung gilt vorbehaltlich der Erfordernisse des § 24 Abs. 4 UG. Im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss soll die Erledigung weniger bedeutsamer Angelegenheiten dem Vorsitzenden übertragen. Der Vorsitzende ist befugt, in unaufschiebbaren Angelegenheiten Entscheidungen und Maßnahmen an Stelle des Prüfungsausschusses zu treffen; hiervon wird der Prüfungsausschuss unverzüglich unterrichtet.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat 3: Naturwissenschaften auf Vorschlag des Gemeinsamen

Ausschusses für das ZFUW bestellt. Er bestimmt gleichzeitig den Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder zwei Jahre.

(4) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er kann jedoch Berater hinzuziehen und Betroffene anhören. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüfer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfern dürfen die nach Landesrecht prüfungsberechtigten Personen (vgl. § 24 Abs. 3 UG) bestellt werden, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Weiterhin dürfen wissenschaftliche Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 53 Abs. 1 Satz 2 UG und in der beruflichen Praxis erfahrene Personen als Prüfer bestellt werden.

(2) Der Prüfer ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, d. h. für die Erstellung, Durchführung und Korrektur der Klausuren, der Zulassung, Betreuung und Benotung der Diplomarbeiten und der Kreditierung der Einsendeaufgaben der Kurseinheiten gegenüber dem Prüfungsausschuss verantwortlich.

(3) § 5 Abs. 4 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 7 Prüfungsverfahren

(1) Das Prüfungsverfahren basiert auf einem System zur Ansammlung von Kreditpunkten. In jedem Prüfungsfach können Kreditpunkte durch die Bearbeitung und Lösung von Einsendeaufgaben und durch jeweils eine Klausur gemäß dem Vergabesystem in den Anlagen 1 bis 3 gesammelt werden. Einsendeaufgaben als prüfungsrelevante Studienleistungen und Klausuren dienen der Darstellung der erworbenen fachspezifischen Kenntnisse und Fähigkeiten. In den Klausuren soll der Kandidat insbesondere nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Der Studierende muss in jedem Prüfungsfach des Grundlagenstudiums eine Mindestanzahl von Kreditpunkten erreichen, um zum Vertiefungsstudium zugelassen zu werden. Die Mindestanzahl ist erreicht, wenn der Studierende mindestens 50 Prozent der in den Anlagen der Prüfungsordnung festgelegten, maximal möglichen Kreditpunkte erreicht hat. Für die Hauptprüfung gilt entsprechendes; hier ist die Punktzahl für die Zulassung zur Diplomarbeit entscheidend.

(3) Die mit den Lehrbriefen versandten Einsendeaufgaben zu den Kurseinheiten sind innerhalb einer vom Prüfungsausschuss festgelegten Frist zu bearbeiten und zurückzusenden. Der Studierende muss mit seiner Unterschrift bestätigen, dass er die Aufgaben in dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Modus (zugelassene Hilfsmittel, Einzelarbeit oder Gruppenarbeit) selbständig bearbeitet hat.

(4) Die Klausuren werden jeweils am Ende des Semesters zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin geschrieben. Die Anmeldung muss 14 Tage vor dem Prüfungs-

termin bei dem Prüfungsausschuss eingegangen sein. Die Bearbeitungszeit für die Klausuren beträgt jeweils 135 Minuten. Die Klausuren werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(5) Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Einsendeaufgaben und Prüfungsleistungen in den in der Prüfungsordnung dafür festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck soll der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Einsendeaufgaben und der zu absolvierenden Klausuren als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Diplomarbeit informiert werden. Dem Kandidaten sind für jede Prüfungsleistung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(6) Wenn die Studierenden die für jedes Prüfungsfach festgelegte Mindestanzahl von Kreditpunkten erreicht haben, können sie sich zum Vertiefungsstudium bzw. zur Diplomarbeit anmelden. Über den aktuellen Stand der erreichten Kreditpunkte ist dem Studierenden auf Antrag jeweils zu Semesterende schriftlich Auskunft zu geben.

(7) Zur Feststellung der Note in einem Prüfungsfach hat der Studierende beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen formlosen Antrag einzureichen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wertet die Anzahl der bis zur Antragstellung erreichten Kreditpunkte aus der Bearbeitung der Einsendeaufgaben und aus der Klausur als Prüfung; er rechnet sie gemäß § 14 Abs. 2 in eine Note um, falls die erforderliche Mindestzahl erreicht wird. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt dem Studierenden diese Note schriftlich mit oder erteilt ihm einen Bescheid über das Nichtbestehen der Fachprüfung (§ 11 Abs. 2 bzw. § 15 Abs. 4).

(8) Nach Einreichung des Antrags auf Feststellung der Prüfungsnote darf der Studierende keine weiteren Leistungen erbringen.

(9) Im Zwischenzeugnis und im Abschlusszeugnis erfolgt zusätzlich eine Umrechnung der erbrachten Leistungen in das European Credit Transfer System (ECTS); hier gilt der Schlüssel: Eine SWS entspricht 1,5 ECTS-Punkten.

§ 8 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Weiterbildenden Fernstudiengangs Angewandte Umweltwissenschaften an der Universität Koblenz-Landau im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

Bei der Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzver-

einbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurhochschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Ansonsten werden die Studien- und Prüfungsleistungen als bestanden anerkannt. Anerkannte Studien- und Prüfungsleistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet. Für die Bildung der Note des Prüfungsfaches wird die Summe der Kreditpunkte zugrunde gelegt, die durch die vom Studierenden im Weiterbildenden Fernstudiengang Angewandte Umweltwissenschaften eingereichten Einsendeaufgaben und abgelegte Klausur höchstens erreichbar sind.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn der Studierende einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Studienleistung (Einsendeaufgabe) nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Als Eingangsdatum der Arbeit gilt der Poststempel.

(2) Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bzw. Termin für die Vorlage der Einsendeaufgabe anberaumt.

(3) Versucht der Studierende, das Ergebnis der Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht. Als Täuschung gilt auch das Einsenden von Kopien oder eindeutiger Abschriften eingesendeter Arbeiten anderer Studierender.

(4) Der Studierende kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidung nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 Grundlagenprüfung

(1) Durch die Grundlagenprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er das Ziel des Grundlagenstudiums erreicht hat und dass er insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung

erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Grundlagenprüfung umfasst die Wertung der Einsendeaufgaben des Grundlagenstudiums und je eine Klausur zu jedem Prüfungsfach dieses Studienabschnitts (Fachprüfungen). Zu den Klausuren kann zugelassen werden, wer in jedem Kurs eines Prüfungsfaches mindestens 50 Prozent der in der Anlage 1 festgelegten, für die Bearbeitung der Einsendeaufgaben maximal möglichen Belegungspunkte erreicht hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur ersten Klausur ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Der Nachweis über das Vorliegen der in Absatz 2 genannten Zulassungsvoraussetzung,
2. der Nachweis über das Vorliegen der in § 3 Studienordnung geforderten Vorbildung,
3. das Studienbuch,
4. eine Erklärung darüber, ob und wie oft der Kandidat bereits Teilprüfungen (Prüfungsleistungen) in einem umweltwissenschaftlichen Studiengang oder diesen hinsichtlich der Prüfungsgebiete entsprechende Teilprüfungen in einem anderen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden hat oder ob er sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

Ist es dem Kandidaten nicht möglich, die nach Satz 2 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die im Absatz 3 Nr. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
2. die Unterlagen nicht vollständig sind,
3. der Kandidat eine Teilprüfung gemäß Absatz 3 Nr. 4 endgültig nicht bestanden hat, sofern diese einer Teilprüfung im Weiterbildenden Fernstudiengang Angewandte Umweltwissenschaften gleichwertig oder nach den Anforderungen geringerwertig ist, oder
4. der Kandidat sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

(5) Die Grundlagenprüfung ist bestanden, wenn in jedem Prüfungsfach des Grundlagenstudiums mindestens 50 Prozent der in der Anlage 1 und 3 festgelegten, maximal möglichen Anzahl von Kreditpunkten für die Einsendeaufgaben und Klausuren vom Studierenden erreicht wurden.

(6) Der erfolgreiche Abschluss der Grundlagenprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zum Vertiefungsstudium. Im Falle des Nichterreichens der für die Zulassung zum Vertiefungsstudium nachzuweisenden Kreditpunkte in den Einsendeaufgaben und Klausuren hat der Studierende auf Antrag die Möglichkeit, im darauf folgenden Semester, in einem weiteren, einmaligen Versuch die erforderlichen Fachprüfungen zu wiederholen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss eine zweite Wiederholung einer Fachprüfung zulassen. Ein entsprechender schriftlicher Antrag ist vom Studierenden innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens der

Wiederholungsprüfung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.

(7) Liegt nach Ablauf dieser Frist kein Antrag auf Wiederholung vor, hat der Studierende die Grundlagenprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 11

Bescheinigung der Grundlagenprüfung

(1) Über die bestandene Grundlagenprüfung wird dem Kandidaten auf Antrag ein Zeugnis ausgestellt (Zwischenzeugnis). Es enthält für jedes Prüfungsfach die erzielte Fachnote und die Summe der erreichten Kreditpunkte entsprechend dem ECTS-System. Das Zeugnis trägt das Datum der letzten Fachprüfung und wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel versehen.

(2) Ist ein Antrag gemäß § 7 Abs. 4 auf Feststellung der Note in einem Prüfungsfach wegen Nichterreichens der für das Bestehen erforderlichen Kreditpunkte abzulehnen, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und innerhalb welcher Frist ein weiterer Versuch zum Erwerb der erforderlichen Kreditpunkte eingeräumt wird. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Studierende, die die Hochschule ohne Abschluss verlassen, erhalten auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 12

Hauptprüfung

(1) Die Hauptprüfung umfasst die Wertung der Einsendeaufgaben des Vertiefungsstudiums und je eine Klausur zu jedem Prüfungsfach dieses Studienabschnitts. Zu den Klausuren kann zugelassen werden, wer in jedem Kurs eines Prüfungsfaches mindestens 50 Prozent der in der Anlage 2 festgelegten, maximal möglichen Belegungspunkte erreicht hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur ersten Klausur ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Der Nachweis über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzung,
2. der Nachweis, dass die Grundlagenprüfung in demselben Studiengang oder eine gemäß § 8 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden wurde,

Im Übrigen gilt § 10 Absatz 3 und 4 entsprechend.

(3) Die Hauptprüfung ist bestanden, wenn in jedem Prüfungsfach des Vertiefungsstudiums mindestens 50 Prozent der in der Anlage 2 und 3 festgelegten, maximal möglichen Anzahl von Kreditpunkten für die Einsendeaufgaben und Klausuren vom Studierenden erreicht wurden.

(4) Der erfolgreiche Abschluss der Hauptprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomarbeit. Im Falle des Nichterreichens der für die Zulassung zur Diplomarbeit nachzuweisenden Kreditpunkte in den Einsendeaufgaben und Klausuren hat der Studierende auf Antrag die Möglichkeit, im darauf folgenden Semester, in einem weite-

ren, einmaligen Versuch die erforderlichen Fachprüfungen zu wiederholen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss eine zweite Wiederholung einer Fachprüfung zulassen. Ein entsprechender schriftlicher Antrag ist vom Studierenden innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens der Wiederholungsprüfung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.

(5) Liegt nach Ablauf dieser Frist kein Antrag auf Wiederholung vor, hat der Studierende die Hauptprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 13

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein fachübergreifendes oder ein fachspezifisches Thema aus dem Bereich der Umweltwissenschaften selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Zur Diplomarbeit kann zugelassen werden, wer die Hauptprüfung erfolgreich absolviert hat.

(3) Das Thema der Arbeit wird auf Vorschlag des Studierenden von zwei Prüfern ausgegeben, die auch die Arbeit betreuen und bewerten. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nach der Anmeldung innerhalb von zwei Wochen einmal geändert oder zurückgegeben werden.

(4) Die Diplomarbeit ist - bei Studium im Vollzeitmodus - innerhalb von drei Monaten nach Ausgabe des Themas gebunden und in drei Exemplaren beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Für das Studium in Teilzeitform verlängert sich die Frist auf sechs Monate. Eine Verlängerung der Frist um höchstens 6 Wochen (Vollzeitmodus) bzw. 12 Wochen (Teilzeitmodus) ist nur in Ausnahmefällen - unter Anhörung durch den Prüfungsausschuss - möglich; ein schriftlicher Antrag mit Stellungnahme der Prüfer muss hierbei vorliegen. Bei der Abgabe hat der Studierende zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(5) Die Diplomarbeit ist bestanden, wenn sie gemäß § 14 Abs. 3 mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Das Thema der Arbeit wird im Abschlusszeugnis genannt.

(6) Wird die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann der Studierende einmalig für eine weitere Diplomarbeit zugelassen werden. Ein entsprechender schriftlicher Antrag ist vom Studierenden innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens der Diplomarbeit beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Liegt nach Ablauf dieser Frist kein Antrag auf Wiederholung vor, hat der Studierende die Diplomarbeit endgültig nicht bestanden. Eine Rückgabe des neuen Themas in der in Absatz 3 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Studierende von dieser Möglichkeit nicht schon früher Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist nicht zulässig.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt im Grundlagenstudium wie im Vertiefungsstudium durch die Vergabe von Kreditpunkten nach Maßgabe der Regelungen in der Anlage 3 für die Bearbeitung von Einsendeaufgaben zu den in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Kurseinheiten (Belegungs-Kreditpunkte) und für die Klausuren zu den Prüfungsfächern (Klausur-Kreditpunkte).

(2) Zur Berechnung der Note in einem Prüfungsfach wird aus den erzielten Kreditpunkten gemäß folgender Formel ein Prozentwert errechnet:

$$\text{Prozentwert} = \frac{(\text{Belegungs-Kreditpunkte}) + 1 + (\text{Klausur-Kreditpunkte})}{\text{maximal mögliche Kreditpunkte}} \times 100$$

Hierbei werden die zweiten Dezimalstellen hinter dem Komma und alle weiteren Stellen ohne Rundung gestrichen.

Aus dem so berechneten Prozentwert ergibt sich die Fachnote nach folgender Tabelle:

Prozentwerte	Note
50,0 - 55,0 Prozent	4,0
55,1 - 60,0 Prozent	3,7
60,1 - 65,0 Prozent	3,3
65,1 - 70,0 Prozent	3,0
70,1 - 75,0 Prozent	2,7
75,1 - 80,0 Prozent	2,3
80,1 - 85,0 Prozent	2,0
85,1 - 90,0 Prozent	1,7
90,1 - 95,0 Prozent	1,3
≥ 95,1 Prozent	1,0

(3) Die Bewertung der Diplomarbeit erfolgt durch schriftliche Gutachten der beiden Prüfer. Hierbei sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut
= eine hervorragende Leistung
- 2 = gut
= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
- 3 = befriedigend
= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 = ausreichend
= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
- 5 = nicht ausreichend
= eine Leistung, die wegen ihrer erheblichen Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung können Zwischennoten durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Zwischennoten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Die Noten der beiden Prüfer der Diplomarbeit werden gemäß Absatz 4 zu einer Note zusammengefasst (arithmetisches Mittel). Wird eine Diplomarbeit von einem Prüfer mit „nicht ausreichend“ bewertet oder

weichen die Noten der beiden Prüfer der Diplomarbeit um einen Notenwert von mehr als 1,5 voneinander ab, so ist die Arbeit von einem dritten Prüfer zu begutachten. In diesem Fall werden die beiden besseren Noten gemäß Absatz 4 zu einer Note zusammengefasst (arithmetisches Mittel).

(4) Aus den Fachnoten der Hauptprüfung und der Diplomarbeit wird eine Gesamtnote als arithmetisches Mittel aller Einzelbewertungen errechnet. Hierbei wird die Note der Diplomarbeit gegenüber den Fachnoten im Verhältnis 2:1 gewichtet. Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5
= sehr gut

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5
= gut

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5
= befriedigend

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0
= ausreichend

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 15

Zeugnis/Urkunde

(1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Hauptprüfung und der Diplomarbeit werden dem Studierenden ein Abschlusszeugnis und eine Diplomurkunde ausgehändigt.

(2) Das Abschlusszeugnis enthält für jedes Prüfungsfach des Vertiefungsstudiums die erzielte Fachnote, das Thema und die Bewertung der Diplomarbeit sowie die Gesamtnote gemäß § 14 Abs. 4. Auf Antrag des Studierenden ist die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis mit aufzunehmen. Es trägt das Datum der Abgabe der Diplomarbeit und wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel versehen. In einer Anlage zum Abschlusszeugnis werden für jedes Prüfungsfach des Vertiefungsstudiums die absolvierten Kurse und Kurseinheiten sowie die Umrechnung dieser Studienleistungen in Kreditpunkte des ECTS-Systems bescheinigt.

(3) Die Diplomurkunde beurkundet die Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Umweltwissenschaftlerin“ bzw. „Diplom-Umweltwissenschaftler“. Sie wird vom Dekan des Fachbereichs 3: Naturwissenschaften und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet sowie mit dem Siegel versehen.

(4) § 11 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 16

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der Absolvent bei einer Prüfung getäuscht und wird dieses erst nach der Übergabe des Zeugnisses und der Diplomurkunde bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten der Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht

wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfungen oder die Diplomarbeit ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen über die Zulassung zum Weiterbildenden Fernstudien-gang Angewandte Umweltwissenschaften oder über die Zulassung zu Prüfungen nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieses erst nach der Übergabe des Zeugnisses und der Diplomurkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Vor einer endgültigen Entscheidung ist dem Studierenden Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

(4) In Fällen von Absatz 1 und 2 ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 Satz 2 ist nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses und der Diplomurkunde möglich.

§ 17

Widersprüche

(1) Werden die ordnungsgemäße Durchführung von Prüfungen oder der Bewertung der Diplomarbeit oder Entscheidungen nach dieser Prüfungsordnung angezweifelt, so kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse oder der Entscheidungen beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich Widerspruch eingelegt werden.

(2) Über Widersprüche gegen die Bewertung von Prüfungen oder der Diplomarbeit entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der zuständigen Prüfer. Über Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses entscheidet der Dekan des Fachbereichs 3: Naturwissenschaften nach Anhörung des Prüfungsausschusses.

§ 18

Einsicht in die Prüfungsakten

Jeweils innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Grundlagenprüfung und der Hauptprüfung wird dem Studierenden auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsakten gewährt.

§ 19

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Koblenz, den 23. November 1998

Der Dekan
des Fachbereichs 3:
Naturwissenschaften
der Abteilung Koblenz
der Universität Koblenz-Landau
Professor Dr. Herbert D r u x e s

Anlage 1:

Prüfungsfächer des Grundlagenstudiums

Prüfungsfach 1: Naturwissenschaftliche Grundlagen

Kurs	Kurseinheit	Studienbriefe	Belegungspunkte	SWS		
Grundlagen der Ökologie	Einführung in den Bereich der Ökologie	Einführung in den Bereich der Ökologie	2	6		
	Physiologische Ökologie	Die Konzepte der Autökologie	2			
		Die abiotischen Faktoren	2			
		Die biotischen Faktoren	2			
		Die spezielle Ökophysiologie der Lebensräume	2			
	Populationsökologie	Konzepte der Populationsökologie	2			
		Räumliche Strukturen von Populationen	2			
		Populationsdynamik	2			
		Populationsgenetik	2			
		Interspezifische Wechselwirkungen zwischen Populationen	2			
	Σ „Grundlagen der Ökologie“:				20	6
	Geo- und Gewässerökologie	Einführung in die Meteorologie	Einführung in die Meteorologie		3	9
Ökoklimatologie und Bioklimatologie		Ökoklimatologie und Bioklimatologie	3			
Grundlagen der Geoökologie		Grundlagen der Geoökologie I	2			
		Grundlagen der Geoökologie II	2			
Allgemeine Geologie		Einführung in die Geologie	3			
Einführung in die Bodenkunde		Einführung in die Bodenkunde	3			
Hydrologie		Hydrologie	4			
Einführung in die Ökologie von Fließ- und Stillgewässern		Einführung in die Ökologie von Fließ- und Stillgewässern	2			
Seminare/Exkursionen		Seminare/Exkursionen zur Geo- und Gewässerökologie	4			
Σ „Geo- und Gewässerökologie“:			26	9		
Gesamtsumme PF „Naturwissenschaftliche Grundlagen“:			46	15		

Prüfungsfach 2: Umweltrecht

Kurs	Kurseinheit	Studienbriefe	Belegungspunkte	SWS		
Nationales Umweltrecht	Grundlagen des Umweltrechts	Grundlagen des Umweltrechts	2			
	Umweltverwaltungsrecht	Umweltverwaltungsrecht I	2			
		Umweltverwaltungsrecht II	4			
	Rechtsschutz gegen Verwaltungsmaßnahmen, Umweltprivatrecht	Rechtsschutz gegen Verwaltungsmaßnahmen, Umweltprivatrecht	2			
	Umweltverträglichkeitsprüfungen	Umweltverträglichkeitsprüfungen I	2			
		Umweltverträglichkeitsprüfungen II	2			
		Umweltverträglichkeitsprüfungen III	2			
	Wasserrecht	Wasserrecht	4			
	Abfallrecht	Abfallrecht	4			
	Immissionsschutzgesetze und -verordnungen	Immissionsschutzgesetze und -verordnungen I	2			
		Immissionsschutzgesetze und -verordnungen II	2			
	Seminare/Exkursionen	Seminare/Exkursionen zum Nationalen Umweltrecht	2			
	Σ „Nationales Umweltrecht“:				30	8
Europäisches Umweltrecht	Conceptual grounds of European environmental law	Conceptual grounds of European environmental law I	2			
		Conceptual grounds of European environmental law II	2			
	General introduction to the environmental legislation of the EU	General introduction to the environmental legislation of the EU	2			
	The main components of European environmental legislation	The main components of European environmental legislation I	2			
		The main components of European environmental legislation II	2			
		The main components of European environmental legislation III	2			
	Some specific instruments of European environmental law	Some specific instruments of European environmental law I	2			
		Some specific instruments of European environmental law II	2			
	Σ „Europäisches Umweltrecht“:				16	5
	Gesamtsumme PF „Umweltrecht“:				46	13

Prüfungsfach 3: Umweltplanung

Kurs	Kurseinheit	Studienbriefe	Belegungspunkte	SWS
Allgemeine Umweltplanung	Strategien vorbeugenden Umweltschutzes	Strategien vorbeugenden Umweltschutzes	3	
	Ökoaudit und Umweltmanagement	Ökoaudit und Umweltmanagement	4	
	Ökologisches Stoffstrommanagement	Ökologisches Stoffstrommanagement	2	
	Kulturlandschaftsentwicklung	Kulturlandschaftsentwicklung	3	
	Formen der Landschaftsnutzung, Naturschutz	Formen der Landschaftsnutzung, Naturschutz	3	
	Sozial-gesellschaftliche Aspekte des Umweltschutzes	Sozial-gesellschaftliche Aspekte des Umweltschutzes	2	
	Seminare/Exkursionen	Seminare/Exkursionen zur Umweltplanung	2	
	Σ „Allgemeine Umweltplanung“:		19	6
Der Weg zur Kreislaufwirtschaft	Das Projekt „Ökomark“	Volkswirtschaftliche sowie struktur- und umweltpolitische Grundlagen	2	
		Ziele und beteiligte Akteure	2	
		Leistungsbausteine und Infrastruktur	2	
	Seminare/Exkursionen	Exkursion Ökomark	2	
	Σ „Der Weg zur Kreislaufwirtschaft“:		8	3
Systemverwaltung in der Umweltwissenschaft	Systemverwaltung in der Umweltwissenschaft	Umweltdatenbanken und -informationssysteme	3	
		Umweltstatistik	3	
	Umwelt- Informationsmanagement	Umwelt- Informationsmanagement	2	
	Geographische Informationssysteme	Geographische Informationssysteme	3	
	Σ „Systemverwaltung in der Umweltwissenschaft“:		11	3
Gesamtsumme PF „Umweltplanung“:			38	12

Prüfungsfach 4: Entstehung und Bewertung von Altlasten

Kurs	Kurseinheit	Studienbriefe	Belegungspunkte	SWS
Anthropogene Einflüsse auf den Boden	Bodenverunreinigungen	Bodenverunreinigungen durch essentielle Pflanzennährstoffe	2	
		Bodenverunreinigungen durch nicht-essentielle Pflanzennährstoffe	2	
		Bodenverunreinigungen durch Pflanzenschutzmittel und organische Schadstoffe	2	
	Herkunft, Vorkommen und Toxikologie der wichtigsten Altlasten in Deutschland	Herkunft, Vorkommen und Toxikologie der wichtigsten Altlasten in Deutschland I	2	
		Herkunft, Vorkommen und Toxikologie der wichtigsten Altlasten in Deutschland II	2	
	Seminare/Exkursionen	Seminare/Exkursionen zur Entstehung von Altlasten	2	
	Σ „Anthropogene Einflüsse auf den Boden“:		12	4
Methodik der Erkundung und Bewertung	Kartierung	Kartierung	3	
	Aufschlußmethodik und Fernerkundung	Aufschlußmethodik und Fernerkundung	4	
	Probenahmetechniken bei Altlasten	Probenahmetechniken bei Altlasten	3	
	Analytik und Zustandsbewertung	Analytik und Zustandsbewertung	3	
	Ökologische Bewertung von Fließgewässern	Ökologische Bewertung von Fließgewässern	3	
	Exkursionen/Praktika	Praktikum Probenahme und Probenvorbereitung	6	
	Σ „Methodik der Erkundung und Bewertung“:		22	7,5
Gesamtsumme PF „Entstehung und Bewertung von Altlasten“:			34	11,5

Anlage 2:

Prüfungsfächer des Vertiefungsstudiums

Prüfungsfach 5: Wasserversorgung und Abwasserentsorgung

Kurs	Kurseinheit	Studienbriefe	Belegungspunkte	SWS	
Grundwasser- und Wasserversorgung	Technische Hydromechanik	Technische Hydromechanik I	2		
		Technische Hydromechanik II	3		
	Boden und Strömung in der Aerationzone	Boden und Strömung in der Aerationzone	2		
	Geohydraulische Grundlagen	Geohydraulische Grundlagen	3		
	Technik der Grundwassererschließung	Technik der Grundwassererschließung	4		
	Bemessung von Grundwasserfassungen	Bemessung von Grundwasserfassungen	4		
	Grundwassergüte und Wasseraufbereitung	Grundwassergüte und Wasseraufbereitung I	Grundwassergüte und Wasseraufbereitung I		3
			Grundwassergüte und Wasseraufbereitung II		2
	Bemessung der Wasserversorgung	Bemessung der Wasserversorgung	2		
	Wasserversorgungsnetze	Wasserversorgungsnetze	2		
	Seminare/Exkursionen	Seminare/Exkursionen zur Wasserversorgung	2		
Σ „Grundwasser- und Wasserversorgung“:			29	8,5	
Abwasserentsorgung	Grundlagen der Abwassertechnik	Grundlagen der Abwassertechnik	2		
	Kommunales Abwasser	Kommunales Abwasser I	2		
		Kommunales Abwasser II	2		
	Industrielles Abwasser	Industrielles Abwasser	2		
	Ausführungsbeispiele kommunaler und industrieller Kläranlagen	Ausführungsbeispiele kommunaler und industrieller Kläranlagen	2		
	Klärschlammbehandlung	Klärschlammbehandlung	2		
	Seminare/Exkursionen	Seminare/Exkursionen zur Abwasserentsorgung	2		
Σ „Abwasserentsorgung“:			14	3,5	
Gewässerschutz	Naturnaher Gewässerausbau	Naturnaher Gewässerausbau	3		
	Grundwasserschutz und Schutz von Grundwasserfassungen	Grundwasserschutz und Schutz von Grundwasserfassungen	3		
	Σ „Gewässerschutz“:				6
Gesamtsumme PF „Wasserversorgung und Abwasserentsorgung“:			49	14,5	

Prüfungsfach 6: Abfallwirtschaft und Atmosphärenschtutz

Kurs	Kurseinheit	Studienbriefe	Belegungspunkte	SWS
Abfallwirtschaft	Zusammensetzung, Sammlung und Transport von Abfällen	Abfallbegriff und Abfallzusammensetzung	1	
		Sammlung und Transport von Abfällen	2	
	Grundlagen der Aufbereitungstechnik	Grundlagen der Aufbereitungstechnik	2	
	Recycling / Stoffliche Abfallverwertung	Recycling / Stoffliche Abfallverwertung	3	
	Baustoffrecycling	Baustoffrecycling	2	
	Verfahren der biologischen Abfallbehandlung	Verfahren der biologischen Abfallbehandlung	2	
	Abfallablagerung (Deponieren)	Abfallablagerung (Deponieren)	2	
	Abfallvermeidungsstrategien	Abfallvermeidungsstrategien	1	
	Thermische Abfallbehandlung	Thermische Abfallbehandlung	3	
	Seminare/Exkursionen	Seminare/Exkursionen zur Abfallwirtschaft	2	
Σ „Abfallwirtschaft“:			20	7
Schutz der Atmosphäre	Einführung in die Chemie der Luftschadstoffe	Einführung in die Chemie der Luftschadstoffe	2	
	Luftreinhaltung	Luftreinhaltung	3	
	Lärm	Lärm	2	
	Gefahrstoffe	Gefahrstoffe	3	
	Strahlenschutz	Strahlenschutz	2	
	Seminare/Exkursionen	Seminare/Exkursionen zum Atmosphärenschtutz	2	
	Σ „Schutz der Atmosphäre“:			
Gesamtsumme PF „Abfallwirtschaft und Atmosphärenschtutz“:			34	11,5

Prüfungsfach 7: Sanierung von Umweltschäden

Kurs	Kurseinheit	Studienbriefe	Belegungspunkte	SWS
Planung und Durchführung von Altlast-Sanierungen	Einführung	Einführung	0	
	Sanierungsziele und Sanierungsgrenzen	Sanierungsziele und Sanierungsgrenzen	4	
	Vorbereitung und Durchführung von Sanierungsmaßnahmen	Vorbereitung und Durchführung von Sanierungsmaßnahmen	2	
	Technische Verfahren zur Sanierung von Altlasten	Technische Verfahren zur Sanierung von Altlasten I	2	
		Technische Verfahren zur Sanierung von Altlasten II	3	
		Technische Verfahren zur Sanierung von Altlasten III	3	
	Finanzierungsmodelle und Ökobilanzierung in der Altlastensanierung	Finanzierungsmodelle und Ökobilanzierung in der Altlastensanierung	3	
	Beispiele für die Durchführung von Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen	Beispiele für die Durchführung von Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen	0	
	Seminare/Exkursionen	Seminare/Exkursionen zur Altlastsanierung	2	
	Σ „Planung und Durchführung von Altlast-Sanierungen“:			
Modellierung von Sanierungsprozessen	Parameterermittlung und -bereitstellung	Parameterermittlung und -bereitstellung	4	
	Simulation von Strömungs- und Transportprozessen	Simulation von Strömungs- und Transportprozessen	4	
	Hydraulische Sanierungsmaßnahmen	Hydraulische Sanierungsmaßnahmen	3	
	Methodische Beispiele zur Simulation	Methodische Beispiele zur Simulation	3	
	Seminare/Exkursionen	Seminare/Exkursionen zur Modellierung von Sanierungen	2	
	Σ „Modellierung von Sanierungsprozessen“:			
Gesamtsumme PF „Sanierungen von Umweltschäden“:			35	12,5

Anlage 3:

Schlüssel zur Verteilung der Kreditpunkte

- I. In jedem Prüfungsfach werden Kreditpunkte für die erfolgreiche Bearbeitung und Lösung von Einsendeaufgaben vergeben (Belegungs-Kreditpunkte). Dabei ist der relative Anteil der mit bestanden bewerteten Einsendeaufgaben ausschlaggebend. Die Anzahl der zu vergebenden Belegungs-Kreditpunkte basiert auf folgendem Verteilungsschlüssel:

Prozent Belegungspunkte ¹⁾	Belegungs-Kreditpunkte
< 10 %	0
10 bis < 20 %	1
20 bis < 30 %	2
30 bis < 40 %	3
40 bis < 50 %	4
50 bis < 60 %	5
60 bis < 70 %	6
70 bis < 80 %	7
80 bis < 90 %	8
90 bis 100 %	9

¹⁾Die für die erfolgreiche Bearbeitung und Lösung der Einsendeaufgaben zu jedem Studienbrief zu vergebenden Belegungspunkte sind in den Anlagen 1 und 2 festgelegt.

- II. In jedem Prüfungsfach werden für die zu absolvierenden Klausuren Kreditpunkte (Klausur-Kreditpunkte) nach folgendem Bewertungsmaßstab vergeben:

9 - 10	Kreditpunkte	=	eine hervorragende Leistung
6 - 8	Kreditpunkte	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 - 5	Kreditpunkte	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
1 - 2	Kreditpunkt	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
0	Kreditpunkte	=	eine Leistung, die wegen ihrer erheblichen Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- III. In jedem Prüfungsfach werden die durch die Bearbeitung der Einsendeaufgaben erreichten Belegungs-Kreditpunkte und die durch die Klausur erzielten Klausur-Kreditpunkte addiert. Je Prüfungsfach können somit maximal 19 Kreditpunkte erworben werden. Gemäß der in § 14 Abs. 2 der Prüfungsordnung angegebenen Formel und dem dort ebenfalls angegebenen Schlüssel wird die Fachnote ermittelt.